



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 16.05.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim **162**



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2023 außer Kraft.

Kelheim, den 09.05.2025
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Nutzungsdauer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1 Kommandowagen KdoW	15	3,00 €
1.2 Mehrzweckfahrzeug 11/1 MZF 11/1	15	4,00 €
1.3 Mehrzweckfahrzeug 11/2 MZF 11/2	15	6,00 €
1.4 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15	3,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	25	3,00 €
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	25	10,00 €
1.7 Drehleiter DLA (K) 23/12	20	12,00 €

1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25	6,00 €
1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	10,00 €
1.10 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	8,00 €
1.11 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	25	6,00 €
1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	4,00 €
1.13 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20	4,00 €
1.14 Rüstwagen RW 2	25	5,00 €
1.15 Vorausrüstwagen VRW	20	4,00 €
1.16 Gerätewagen Logistik GW-L 1	25	6,00 €
1.17 Wechselladerfahrzeug WLF	25	6,00 €
1.18 Schlauchwagen SW 2000	25	3,00 €
1.19 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	25	4,00 €
1.20 Mehrzweckboot MZB	20	2,00 €
1.21 Aluboot Faster 440 BR	15	2,00 €
1.22 Rettungsboot RTB II	25	2,00 €
1.23 Schlauchboot Bombard C5	15	1,00 €
1.24 Verkehrssicherungsanhänger VSA	25	1,00 €
1.25 Tragkraftspritzenanhänger TSA	20	1,00 €
1.26 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	20	1,00 €
1.27 Lichtmastanhänger Polyma	20	1,00 €
1.28 Schaum-/Wasserwerfer SWW	20	0,50 €
1.29 Ölwehranhänger MOP-MATIC	25	1,00 €
1.30 Pulverlöschanhänger P 250	25	1,00 €
1.31 Pumpe Pracht/Hannibal	15	0,50 €

1.32 mobiler Großventilator MGV L 105	25	2,00 €
1.33 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	25	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1 Kommandowagen KdoW	35,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug 11/1 MZF 11/1	44,00 €
2.3 Mehrzweckfahrzeug 11/2 MZF 11/2	61,00 €
2.4 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	45,00 €
2.6 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	144,00 €
2.7 Drehleiter DLA (K) 23/12	249,00 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20	174,00 €
2.10 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	128,00 €
2.11 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	81,00 €
2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	54,00 €
2.13 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	78,00 €
2.14 Rüstwagen RW 2	74,00 €
2.15 Vorausrüstwagen VRW	58,00 €

2.16 Gerätewagen Logistik GW-L 1	66,00 €
2.17 Wechselladerfahrzeug WLF	51,00 €
2.18 Schlauchwagen SW 2000	40,00 €
2.19 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	62,00 €
2.20 Mehrzweckboot MZB	27,00 €
2.21 Aluboot Faster 440 BR	21,00 €
2.22 Rettungsboot RTB II	49,00 €
2.23 Schlauchboot Bombard C5	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde
3.1 Stromerzeuger	30,00 €
3.2 Tauchpumpe	27,00 €
3.3 Wassersauger	14,00 €
3.4 Powermoon	17,00 €
3.5 Motorsäge	13,00 €
3.6 Tragkraftspritze	45,00 €
3.7 Rückenspritze	8,00 €
3.8 sonstige Pumpe	30,00 €
3.9 Hochleistungslüfter	27,00 €

3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €
3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA	13,00 €
3.12 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	49,00 €
3.13 Lichtmastanhänger Polyma	36,00 €
3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW	26,00 €
3.15 Ölwehranhänger MOP-MATIC	71,00 €
3.16 Pulverlöschanhänger P 250	63,00 €
3.17 Pumpe Pracht/Hannibal	31,00 €
3.18 mobiler Großventilator MGV L 105	50,00 €
3.19 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	23,00 €
3.20 Drohne DJI Matrice M30T	48,00 €
3.21 AB Mulde klein	35,00 €
3.22 AB Mulde groß	41,00 €
3.23 AB Mulde Kran	112,00 €
3.24 AB Einsatzleitung	58,00 €
3.25 AB Hochwasser	105,00 €
3.26 AB Sozial	52,00 €
3.27 AB Ölschaden	70,00 €
3.28 AB Notstrom	77,00 €
3.29 AB Saug-Druck	25,00 €
3.30 Teleskopstapler	64,00 €
3.31 Anbaukehrbesen	23,00 €
3.32 Dunggabel	13,00 €
3.33 Greifschaufel	24,00 €

3.34 Gabelstapler	27,00 €
3.35 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske	29,00 €
3.36 Tauchgerät inkl. Maske	42,00 €
3.37 Druckschlauch B/C/D	1,00 €/pro Tag
3.38 Saugschlauch	3,00 €/pro Tag
3.39 Armaturen	4,00 €/pro Tag
3.40 Türöffnungswerkzeug	14,00 €
3.41 Steck-/Schiebeleiter	16,00 €/pro Tag
3.42 Absturzsicherungssatz	21,00 €
3.43 Feuerwehr-/Mehrzweckleine	1,00 €/pro Tag
3.44 Überlebensanzug	26,00 €
3.45 Chemikalienschutzanzug	50,00 €
3.46 Kabeltrommel	4,00 €
3.47 Sandsack	0,50 €/pro Tag
3.48 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Gebühren für Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

5. Material und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Leistung berechnet für	
6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für	
die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet	17,90 €

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für	
7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	8,00 €
7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde	34,00 €
7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	24,00 €
7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes	24,00 €
7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	13,00 €
7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske	13,00 €
7.7 Füllen einer Pressluftflasche	4,00 €
7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde	34,00 €